

**Satzung der Stadt Köln über die Erhebung
von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet
der Fleischhygiene vom _____**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004), der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. Nr. L 147 vom 31.05.2001), der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 226 vom 25.06.2004), der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 05. Dezember 2005 (ABl. L 338 vom 22.12.2005), des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (SGV NRW 2011), der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (SGV NRW 2011), des § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 788) und der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühregrundlagen**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) und für die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. Nr. L 147 vom 31.05.2001) genannten Untersuchungen auf TSE, amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit Hausschlachtungen, Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die keiner Schlacht tier- und Fleischuntersuchung unterliegen und Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern werden grundsätzlich Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben.
- (2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 4 und 5 sowie Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 GebG NRW bestimmt:
 - 23.8.4.1.1 Rindfleisch
 - 23.8.4.1.2 Einhufer-Equidenfleisch
 - 23.8.4.1.3 Schweinefleisch

23.8.4.1.4 Schaf- und Ziegenfleisch

23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)

23.8.4.9 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen

23.8.4.10 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung)

23.8.4.11 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten:
 - 20 Pferden oder anderen Einhufern,
 - 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
 - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
 - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
 - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
 - 200 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
 - 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
 - 40 Stück Rotwild,
 - 100 ausgewachsenen Wildschweinen,
 - 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsenen Wildschweinen,
 - 200 Stück Reh- oder Muffelwild.
- (2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen gewerblichen Schlachtbetriebe.
- (3) Nimmt ein gewerblicher Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.
- (4) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das Schlachtfleisch ausschließlich zum privaten Verzehr bestimmt ist.

§ 3
Gebühr für die Durchführung der
Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühr für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen in Großbetrieben beträgt je Tier für

Rinder über 6 Wochen und Einhufer	12,09 €
Rinder unter 6 Wochen	9,90 €
Schweine bis 25 kg Schlachtgewicht	4,56 €
Schweine mit mindestens 25 kg Schlachtgewicht	4,56 €
Schafe und Ziegen bis 12 kg Schlachtgewicht	3,60 €
Schafe und Ziegen mit mindestens 12 kg Schlachtgewicht	3,60 €.

(2) Die Gebühr für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen in Kleinbetrieben sowie bei Hausschlachtungen beträgt je Tier für

Rinder über 6 Wochen und Einhufer	53,32 €
Rinder unter 6 Wochen	53,32 €
Schweine bis 25 kg Schlachtgewicht	29,71 €
Schweine mit mindestens 25 kg Schlachtgewicht	29,71 €
Schafe und Ziegen bis 12 kg Schlachtgewicht	13,33 €
Schafe und Ziegen mit mindestens 12 kg Schlachtgewicht	13,33 €.

(3) Werden bei begründetem Verdacht weitere Untersuchungen erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 zu tragen.

§ 4
Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegebetrieben

(1) Für Kontrollen in zugelassenen Zerlegebetrieben werden Gebühren gemäß der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.

(2) Liegen die Aufwendungen für die Kontrollen nach Abs. 1 über den Gebühren der genannten Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW, so wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten erhoben.

§ 5
Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten der Amtshandlung gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.

§ 6

Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen

- (1) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, beträgt bei der Probenahme durch berechnigte Jägerinnen/Jäger oder sonstige berechnigte Personen und Anlieferung der Probe im Veterinäramt je Trichinenprobe

11,94 €.

- (2) Erfolgt die Probenahme durch dazu befugtes Personal der Stadt Köln, so wird zusätzlich zur Untersuchungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Probenahme erhoben. Diese wird nach Zeitaufwand berechnet und beträgt

je angefangene ¼ Stunde

13,27 €.

§ 7

Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf TSE

- (1) Für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf das Vorliegen einer transmissiblen spongiformen Encephalopathie (TSE), den Probenversand, die Untersuchung und die Beurteilung der Probe werden neben der Gebühr der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach § 3 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 und 3 erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Entnahme der Probe und den Probenversand zum zuständigen Untersuchungsamt beträgt je Probe

42,26 €.

- (3) Die Gebühr für die Untersuchung und Beurteilung einer TSE-Probe bemisst sich nach den Tarifen der Tarifstelle 23.9.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zum Untersuchungszeitpunkt geltenden Fassung.

§ 8

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn aufgrund eines von dem Gebührenschuldner zu vertretenden Umstandes nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt eine angemeldete Untersuchung, weil sie aufgrund eines dem Gebührenschuldner zurechenbaren Umstandes nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so werden die dadurch entstandenen Kosten erhoben.

§ 9 Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Wird die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, wird ein Zuschlag auf die Gebühren erhoben, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat und derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung die Zahlungspflicht übernommen hat,
3. wer für die Zahlungspflicht eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere hinsichtlich einer Handlung gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

§ 12 Satzungsaufhebung

Die Gebührensatzung der Stadt Köln für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung sowie für Amtshandlungen aufgrund des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung vom 22. September 1994 (ABl. Stadt Köln 1994, S. 389) wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.